

90 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 15. 5. 1987

Regierungsvorlage

Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung samt Erklärung der Republik Österreich
gemäß Artikel 12 Abs. 2

(Übersetzung)

EUROPEAN CHARTER OF LOCAL SELF-GOV- ERNMENT

PREAMBLE

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members for the purpose of safeguarding and realising the ideals and principles which are their common heritage;

Considering that one of the methods by which this aim is to be achieved is through agreements in the administrative field;

Considering that the local authorities are one of the main foundations of any democratic regime;

Considering that the right of citizens to participate in the conduct of public affairs is one of the democratic principles that are shared by all member States of the Council of Europe;

Convinced that it is at local level that this right can be most directly exercised;

Convinced that the existence of local authorities with real responsibilities can provide an administration which is both effective and close to the citizen;

CHARTE EUROPÉENNE DE L'AUTONOMIE LOCALE

PRÉAMBULE

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Charte,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres afin de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun;

Considérant qu'un des moyens par lesquels ce but sera réalisé est la conclusion d'accords dans le domaine administratif;

Considérant que les collectivités locales sont l'un des principaux fondements de tout régime démocratique;

Considérant que le droit des citoyens de participer à la gestion des affaires publiques fait partie des principes démocratiques communs à tous les Etats membres du Conseil de l'Europe;

Convaincus que c'est au niveau local que ce droit peut être exercé le plus directement;

Convaincus que l'existence de collectivités locales investies de responsabilités effectives permet une administration à la fois efficace et proche du citoyen;

EUROPÄISCHE CHARTA DER LOKALEN SELBST- VERWALTUNG

PRÄAMBEL

Die Mitgliedstaaten des Europarates, die diese Charta unterzeichnen,

In der Erwägung, daß es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu verwirklichen;

In der Erwägung, daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zielles der Abschluß von Abkommen im Bereich der Verwaltung ist;

In der Erwägung, daß die lokalen Gebietskörperschaften eine der wesentlichen Grundlagen für jedes demokratische Regime sind;

In der Erwägung, daß das Recht der Bürger auf Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten zu den demokratischen Prinzipien gehört, die allen Mitgliedstaaten des Europarates gemeinsam sind;

In der Überzeugung, daß sich dieses Recht am unmittelbarsten auf lokaler Ebene verwirklichen läßt;

In der Überzeugung, daß das Bestehen lokaler Gebietskörperschaften mit effektiven Zuständigkeiten eine Verwaltung ermöglicht, die zugleich wirksam und bürgernah ist;

Aware that the safeguarding and reinforcement of local self-government in the different European countries is an important contribution to the construction of a Europe based on the principles of democracy and the decentralisation of power;

Asserting that this entails the existence of local authorities endowed with democratically constituted decision-making bodies and possessing a wide degree of autonomy with regard to their responsibilities, the ways and means by which those responsibilities are exercised and the resources required for their fulfilment.

Have agreed as follows:

ARTICLE 1

The Parties undertake to consider themselves bound by the following articles in the manner and to the extent prescribed in Article 12 of this Charter.

PART I

ARTICLE 2

Constitutional and legal foundation for local self-government

The principle of local self-government shall be recognised in domestic legislation, and where practicable in the constitution.

ARTICLE 3

Concept of local self-government

1. Local self-government denotes the right and the ability of local authorities, within the limits of the law, to regulate and manage a substantial share of public affairs under their own responsibility and in the interests of the local population.

Conscients du fait que la défense et le renforcement de l'autonomie locale dans les différents pays d'Europe représentent une contribution importante à la construction d'une Europe fondée sur les principes de la démocratie et de la décentralisation du pouvoir;

Affirmant que cela suppose l'existence de collectivités locales dotées d'organes de décision démocratiquement constitués et bénéficiant d'une large autonomie quant aux compétences, aux modalités d'exercice de ces dernières et aux moyens nécessaires à l'accomplissement de leur mission.

Sont convenus de ce qui suit:

ARTICLE 1

Les Parties s'engagent à se considérer comme liées par les articles suivants de la manière et dans la mesure prescrite par l'article 12 de cette Charte.

PARTIE I

ARTICLE 2

Fondement constitutionnel et légal de l'autonomie locale

Le principe de l'autonomie locale doit être reconnu dans la législation interne et, autant que possible, dans la Constitution.

ARTICLE 3

Concept de l'autonomie locale

1. Par autonomie locale, on entend le droit et la capacité effective pour les collectivités locales de régler et de gérer, dans le cadre de la loi, sous leur propre responsabilité et au profit de leurs populations, une part importante des affaires publiques.

In dem Bewußtsein, daß die Sicherung und Stärkung der lokalen Selbstverwaltung in den verschiedenen europäischen Ländern einen bedeutenden Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellt, das sich auf Demokratie und Dezentralisierung der Macht gründet;

Unter Bekräftigung der Tatsache, daß dies das Vorhandensein lokaler Gebietskörperschaften erfordert, die mit demokratisch eingerichteten Entscheidungsorganen ausgestattet sind und über eine weitreichende Autonomie hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten, der Modalitäten für deren Ausübung und der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen,

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1

Die Parteien verpflichten sich, die folgenden Artikel in der in Artikel 12 dieser Charta vorgeschriebenen Weise und in dem in diesem Artikel vorgeschriebenen Ausmaß als bindend für sich anzusehen.

TEIL I

ARTIKEL 2

Verfassungsmäßige und gesetzliche Verankerung der lokalen Selbstverwaltung

Der Grundsatz der lokalen Selbstverwaltung wird in der innerstaatlichen Gesetzgebung und, soweit möglich, in der Verfassung anerkannt.

ARTIKEL 3

Begriff der lokalen Selbstverwaltung

1. Unter lokaler Selbstverwaltung versteht man das Recht und die tatsächliche Fähigkeit lokaler Gebietskörperschaften, einen bedeutenden Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung und zum Nutzen ihrer Einwohner im Rahmen der Gesetze zu regeln und zu besorgen.

90 der Beilagen

3

2. This right shall be exercised by councils or assemblies composed of members freely elected by secret ballot on the basis of direct, equal, universal suffrage, and which may possess executive organs responsible to them. This provision shall in no way affect recourse to assemblies of citizens, referendums or any other form of direct citizen participation where it is permitted by statute.

2. Ce droit est exercé par des conseils ou assemblées composés de membres élus au suffrage libre, secret, égalitaire, direct et universel et pouvant disposer d'organes exécutifs responsables devant eux. Cette disposition ne porte pas préjudice au recours aux assemblées de citoyens, au référendum ou à toute autre forme de participation directe des citoyens là où elle est permise par la loi.

2. Dieses Recht wird durch Räte oder Versammlungen ausgeübt, deren Mitglieder aus freien, geheimen, gleichen, unmittelbaren und allgemeinen Wahlen hervorgehen. Diese Räte oder Versammlungen können über Exekutivorgane verfügen, die ihnen gegenüber verantwortlich sind. Durch diese Bestimmung wird in keiner Weise der Rückgriff auf Bürgerversammlungen, Referenden oder jede andere Form der direkten Beteiligung der Bürger, soweit diese gesetzlich zugelassen ist, beeinträchtigt.

ARTICLE 4

Scope of local self-government

1. The basic powers and responsibilities of local authorities shall be prescribed by the constitution or by statute. However, this provision shall not prevent the attribution to local authorities of powers and responsibilities for specific purposes in accordance with the law.

2. Local authorities shall, within the limits of the law, have full discretion to exercise their initiative with regard to any matter which is not excluded from their competence nor assigned to any other authority.

3. Public responsibilities shall generally be exercised, in preference, by those authorities which are closest to the citizen. Allocation of responsibility to another authority should weigh up the extent and nature of the task and requirements of efficiency and economy.

4. Powers given to local authorities shall normally be full and exclusive. They may not be undermined or limited by another, central or regional, authority except as provided for by the law.

ARTICLE 4

Portée de l'autonomie locale

1. Les compétences de base des collectivités locales sont fixées par la Constitution ou par la loi. Toutefois, cette disposition n'empêche pas l'attribution aux collectivités locales de compétences à des fins spécifiques, conformément à la loi.

2. Les collectivités locales ont, dans le cadre de la loi, toute latitude pour exercer leur initiative pour toute question qui n'est pas exclue de leur compétence ou attribuée à une autre autorité.

3. L'exercice des responsabilités publiques doit, de façon générale, incomber, de préférence, aux autorités les plus proches des citoyens. L'attribution d'une responsabilité à une autre autorité doit tenir compte de l'ampleur et de la nature de la tâche et des exigences d'efficacité et d'économie.

4. Les compétences confiées aux collectivités locales doivent être normalement pleines et entières. Elles ne peuvent être mises en cause ou limitées par une autre autorité, centrale ou régionale, que dans le cadre de la loi.

ARTIKEL 4

Umfang der lokalen Selbstverwaltung

1. Die grundlegenden Befugnisse und Aufgaben der lokalen Gebietskörperschaften werden durch Verfassung oder Gesetz festgelegt. Diese Bestimmung verhindert jedoch nicht die Übertragung von Befugnissen und Aufgaben zu speziellen Zwecken an die lokalen Gebietskörperschaften in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

2. Die lokalen Gebietskörperschaften haben im Rahmen des Gesetzes volle Freiheit zur Entfaltung ihrer Initiative in jeder Angelegenheit, die nicht von ihrem Zuständigkeitsbereich ausgenommen oder einer anderen Behörde übertragen ist.

3. Die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben obliegt ganz allgemein in erster Linie den Gebietskörperschaften, die dem Bürger am nächsten sind. Bei Übertragung einer Aufgabe an eine andere Behörde sollte auf den Umfang und die Art der Aufgabe und die Erfordernisse der Wirksamkeit und Sparsamkeit Bedacht genommen werden.

4. Die den lokalen Gebietskörperschaften übertragenen Zuständigkeiten sind üblicherweise ungeschmälert und ausschließlich. Sie dürfen nur im Rahmen des Gesetzes durch eine andere zentrale oder regionale Behörde

5. Where powers are delegated to them by a central or regional authority, local authorities shall, insofar as possible, be allowed discretion in adapting their exercise to local conditions.

6. Local authorities shall be consulted, insofar as possible, in due time and in a appropriate way in the planning and decision-making processes for all matters which concern them directly.

ARTICLE 5

Protection of local authority boundaries

Changes in local authority boundaries shall not be made without prior consultation of the local communities concerned, possibly by means of a referendum where this is permitted by statute.

ARTICLE 6

Appropriate administrative structures and resources for the tasks of local authorities

1. Without prejudice to more general statutory provisions, local authorities shall be able to determine their own internal administrative structures in order to adapt them to local needs and ensure effective management.

2. The conditions of service of local government employees shall be such as to permit the recruitment of high-quality staff on the basis of merit and competence; to this end adequate training opportunities, remuneration and career prospects shall be provided.

5. En cas de délégation des pouvoirs par une autorité centrale ou régionale, les collectivités locales doivent jouir, autant qu'il est possible, de la liberté d'adapter leur exercice aux conditions locales.

6. Les collectivités locales doivent être consultées, autant qu'il est possible, en temps utile et de façon appropriée, au cours des processus de planification et de décision pour toutes les questions qui les concernent directement.

ARTICLE 5

Protection des limites territoriales des collectivités locales

Pour toute modification des limites territoriales locales, les collectivités locales concernées doivent être consultées préalablement, éventuellement par voie de référendum là où la loi le permet.

ARTICLE 6

Adéquation des structures et des moyens administratifs aux missions des collectivités locales

1. Sans préjudice de dispositions plus générales créées par la loi, les collectivités locales doivent pouvoir définir elles-mêmes les structures administratives internes dont elles entendent se doter, en vue de les adapter à leurs besoins spécifiques et afin de permettre une gestion efficace.

2. Le statut du personnel des collectivités locales doit permettre un recrutement de qualité, fondé sur les principes du mérite et de la compétence; à cette fin, il doit réunir des conditions adéquates de formation, de rémunération et de perspectives de carrière.

ausgehöhlt oder eingeschränkt werden.

5. Im Falle der Übertragung von Befugnissen durch eine zentrale oder regionale Behörde an die lokalen Gebietskörperschaften haben diese so weit wie möglich Spielraum, ihre Vorgangsweise den lokalen Gegebenheiten anzupassen.

6. Die lokalen Gebietskörperschaften werden, soweit dies möglich ist, rechtzeitig und in angemessener Weise im Zuge des Planungs- und Entscheidungsprozesses in allen Angelegenheiten angehört, die sie unmittelbar betreffen.

ARTIKEL 5

Schutz der Gebietsgrenzen der lokalen Gebietskörperschaften

Vor jeder Änderung der lokalen Gebietsgrenzen werden die betroffenen lokalen Gebietskörperschaften zuvor, allenfalls im Wege eines Referendums, wo dies gesetzlich möglich ist, angehört.

ARTIKEL 6

Angemessene Strukturen und Verwaltungsmittel für die Aufgaben der lokalen Gebietskörperschaften

1. Unbeschadet allgemeiner gesetzlicher Regelungen sollen die lokalen Gebietskörperschaften ihre inneren Verwaltungsstrukturen selbst gestalten können, um sie so ihren örtlichen Bedürfnissen anzupassen und eine leistungsfähige Verwaltung zu ermöglichen.

2. Die dienstrechtlichen Bestimmungen der lokalen Gebietskörperschaften sollen die Aufnahme qualifizierten Personals nach den Grundsätzen von Verdienst und Fähigkeit ermöglichen; zu diesem Zweck sollen sie entsprechende Voraussetzungen für Ausbildung, Besoldung und Beförderung umfassen.

90 der Beilagen

5

ARTICLE 7

Conditions under which responsibilities at local level are exercised

1. The conditions of office of local elected representatives shall provide for free exercise of their functions.
2. They shall allow for appropriate financial compensation for expenses incurred in the exercise of the office in question as well as, where appropriate, compensation for loss of earnings or remuneration for work done and corresponding social welfare protection.
3. Any functions and activities which are deemed incompatible with the holding of local elective office shall be determined by statute or fundamental legal principles.

ARTICLE 8

Administrative supervision of local authorities' activities

1. Any administrative supervision of local authorities may only be exercised according to such procedures and in such cases as are provided for by the constitution or by statute.
2. Any administrative supervision of the activities of the local authorities shall normally aim only at ensuring compliance with the law and with constitutional principles. Administrative supervision may however be exercised with regard to expediency by higher-level authorities in respect of tasks the execution of which is delegated to local authorities.
3. Administrative supervision of local authorities shall be exercised in such a way as to ensure that the intervention of the controlling authority is kept in proportion to the importance of the interests which it is intended to protect.

ARTICLE 7

Conditions de l'exercice des responsabilités au niveau local

1. Le statut des élus locaux doit assurer le libre exercice de leur mandat.
2. Il doit permettre la compensation financière adéquate des frais entraînés par l'exercice du mandat ainsi que, le cas échéant, la compensation financière des gains perdus ou une rémunération du travail accompli et une couverture sociale correspondante.
3. Les fonctions et activités incompatibles avec le mandat d'élu local ne peuvent être fixées que par la loi ou par des principes juridiques fondamentaux.

ARTICLE 8

Contrôle administratif des actes des collectivités locales

1. Tout contrôle administratif sur les collectivités locales ne peut être exercé que selon les formes et dans les cas prévus par la Constitution ou par la loi.
2. Tout contrôle administratif des actes des collectivités locales ne doit normalement viser qu'à assurer le respect de la légalité et des principes constitutionnels. Le contrôle administratif peut, toutefois, comprendre un contrôle de l'opportunité exercé par des autorités de niveau supérieur en ce qui concerne les tâches dont l'exécution est déléguée aux collectivités locales.
3. Le contrôle administratif des collectivités locales doit être exercé dans le respect d'une proportionnalité entre l'ampleur de l'intervention de l'autorité de contrôle et l'importance des intérêts qu'elle entend préserver.

ARTIKEL 7

Voraussetzungen für die Mandatsausübung auf lokaler Ebene

1. Die Vorschriften über die Ausübung des Mandats sollen den gewählten lokalen Vertretern die freie Ausübung ihres Mandats gewährleisten.
2. Sie sollen eine angemessene finanzielle Entschädigung für durch Mandatsausübung entstandene Kosten sowie gegebenenfalls für Verdienstentgang oder ein Entgelt für geleistete Arbeit und eine entsprechende soziale Absicherung vorstellen.
3. Mit dem Mandat der lokalen Abgeordneten unvereinbare Ämter und Tätigkeiten können nur durch Gesetz oder grundlegende Rechtsprinzipien bestimmt werden.

ARTIKEL 8

Verwaltungsaufsicht über Tätigkeiten der lokalen Gebietskörperschaften

1. Jede Verwaltungsaufsicht über lokale Gebietskörperschaften darf nur in den von der Verfassung oder dem Gesetz vorgesehenen Formen und Fällen ausgeübt werden.
2. Jede Verwaltungsaufsicht über Tätigkeiten der lokalen Gebietskörperschaften soll in der Regel nur darauf abzielen, die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der verfassungsmäßigen Grundsätze zu gewährleisten. Die Verwaltungsaufsicht kann jedoch eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit durch die übergeordnete Behörde bei Aufgaben umfassen, deren Besorgung an lokale Gebietskörperschaften delegiert wurde.
3. Die Verwaltungsaufsicht über lokale Gebietskörperschaften soll so ausgeübt werden, daß die Verhältnismäßigkeit zwischen Ausmaß des Eingriffs der Aufsichtsbehörde und Bedeutung der schützenswerten Interessen gewahrt bleibt.

2

ARTICLE 9

Financial resources of local authorities

1. Local authorities shall be entitled, within national economic policy, to adequate financial resources of their own, of which they may dispose freely within the framework of their powers.

2. Local authorities' financial resources shall be commensurate with the responsibilities provided for by the constitution and the law.

3. Part at least of the financial resources of local authorities shall derive from local taxes and charges of which, within the limits of statute, they have the power to determine the rate.

4. The financial systems on which resources available to local authorities are based shall be of a sufficiently diversified and buoyant nature to enable them to keep pace as far as practically possible with the real evolution of the cost of carrying out their tasks.

5. The protection of financially weaker local authorities calls for the institution of financial equalisation procedures or equivalent measures which are designed to correct the effects of the unequal distribution of potential sources of finance and of the financial burden they must support. Such procedures or measures shall not diminish the discretion local authorities may exercise within their own sphere of responsibility.

6. Local authorities shall be consulted, in an appropriate manner, on the way in which redistributed resources are to be allocated to them.

ARTICLE 9

Les ressources financières des collectivités locales

1. Les collectivités locales ont droit, dans le cadre de la politique économique nationale, à des ressources propres suffisantes dont elles peuvent disposer librement dans l'exercice de leurs compétences.

2. Les ressources financières des collectivités locales doivent être proportionnées aux compétences prévues par la Constitution ou la loi.

3. Une partie au moins des ressources financières des collectivités locales doit provenir de redevances et d'impôts locaux dont elles ont le pouvoir de fixer le taux, dans les limites de la loi.

4. Les systèmes financiers sur lesquels reposent les ressources dont disposent les collectivités locales doivent être de nature suffisamment diversifiée et évolutive pour leur permettre de suivre, autant que possible dans la pratique, l'évolution réelle des coûts de l'exercice de leurs compétences.

5. La protection des collectivités locales financièrement plus faibles appelle la mise en place de procédures de péréquation financière ou des mesures équivalentes destinées à corriger les effets de la répartition inégale des sources potentielles de financement ainsi que des charges qui leur incombent. De telles procédures ou mesures ne doivent pas réduire la liberté d'option des collectivités locales dans leur propre domaine de responsabilité.

6. Les collectivités locales doivent être consultées, d'une manière appropriée, sur les modalités de l'attribution à celles-ci des ressources redistribuées.

ARTIKEL 9

Finanzmittel der lokalen Gebietskörperschaften

1. Die lokalen Gebietskörperschaften sollen im Rahmen der nationalen Wirtschaftspolitik Anrecht auf ausreichende eigene Finanzmittel haben, über die sie in Ausübung ihrer Zuständigkeit frei verfügen können.

2. Die Finanzmittel der lokalen Gebietskörperschaften sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den von der Verfassung oder vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben stehen.

3. Mindestens ein Teil der Finanzmittel der lokalen Gebietskörperschaften sollen aus örtlichen Steuern und Gebühren stammen, für die sie innerhalb der Schranken des Gesetzes den Steuersatz selbst festlegen können.

4. Die Finanzsysteme, auf denen die Mittel begründet sind, die den lokalen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen, sollen vielfältig und entwicklungsfähig sein, um sie in die Lage zu versetzen, soweit wie möglich mit der tatsächlichen Entwicklung der Kosten für die Ausübung ihrer Aufgaben Schritt zu halten.

5. Der Schutz finanziell schwächerer lokaler Gebietskörperschaften macht die Einführung von Verfahren zum Finanzausgleich oder gleichwertiger Maßnahmen erforderlich, um die Auswirkungen der ungleichen Verteilung der möglichen Finanzquellen sowie der von ihnen zu tragenden finanziellen Lasten zu korrigieren. Durch solche Verfahren oder Maßnahmen soll die Entscheidungsfreiheit der lokalen Gebietskörperschaften in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich nicht geschmälert werden.

6. Die lokalen Gebietskörperschaften sollen in entsprechender Weise über die Modalitäten der Zuerkennung umverteilter Finanzmittel angehört werden.

90 der Beilagen

7

7. As far as possible, grants to local authorities shall not be earmarked for the financing of specific projects. The provision of grants shall not remove the basic freedom of local authorities to exercise policy discretion within their own jurisdiction.

8. For the purpose of borrowing for capital investment, local authorities shall have access to the national capital market within the limits of the law.

ARTICLE 10

Local authorities' right to associate

1. Local authorities shall be entitled, in exercising their powers, to co-operate and, within the framework of the law, to form consortia with other local authorities in order to carry out tasks of common interest.

2. The entitlement of local authorities to belong to an association for the protection and promotion of their common interests and to belong to an international association of local authorities shall be recognised in each State.

3. Local authorities shall be entitled, under such conditions as may be provided for by the law, to co-operate with their counterparts in other States.

ARTICLE 11

Legal protection of local self-government

Local authorities shall have the right of recourse to a judicial remedy in order to secure free exercise of their powers and respect for such principles of local self-government as are enshrined in the constitution or domestic legislation.

7. Dans la mesure du possible, les subventions accordées aux collectivités locales ne doivent pas être destinées au financement de projets spécifiques. L'octroi de subventions ne doit pas porter atteinte à la liberté fondamentale de la politique des collectivités locales dans leur propre domaine de compétence.

8. Afin de financer leurs dépenses d'investissement, les collectivités locales doivent avoir accès, conformément à la loi, au marché national des capitaux.

ARTICLE 10

Le droit d'association des collectivités locales

1. Les collectivités locales ont le droit, dans l'exercice de leurs compétences, de coopérer et, dans le cadre de la loi, de s'associer avec d'autres collectivités locales pour la réalisation de tâches d'intérêt commun.

2. Le droit des collectivités locales d'adhérer à une association pour la protection et la promotion de leurs intérêts communs et celui d'adhérer à une association internationale de collectivités locales doivent être reconnus dans chaque Etat.

3. Les collectivités locales peuvent, dans des conditions éventuellement prévues par la loi, coopérer avec les collectivités d'autres Etats.

ARTICLE 11

Protection légale de l'autonomie locale

Les collectivités locales doivent disposer d'un droit de recours juridictionnel afin d'assurer le libre exercice de leurs compétences et le respect des principes d'autonomie locale qui sont consacrés dans la Constitution ou la législation interne.

7. Die den lokalen Gebietskörperschaften gewährten Zuschüsse sollen, soweit möglich, nicht zur Finanzierung spezifischer Projekte bestimmt sein. Die Gewährung von Zuschüssen darf nicht die grundlegende Freiheit der Politik der lokalen Gebietskörperschaften in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich beeinträchtigen.

8. Zur Finanzierung ihrer Investitionsausgaben sollen die lokalen Gebietskörperschaften in Übereinstimmung mit dem Gesetz Zugang zum inländischen Kapitalmarkt haben.

ARTIKEL 10

Vereinigungsrecht der lokalen Gebietskörperschaften

1. Die lokalen Gebietskörperschaften haben das Recht, bei Besorgung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten und im Rahmen der Gesetze zur Durchführung von Aufgaben gemeinsamen Interesses mit anderen lokalen Gebietskörperschaften Verbände zu bilden.

2. Das Recht der lokalen Gebietskörperschaften, einer Vereinigung zum Schutz und zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen anzugehören, sowie das Recht, einer internationalen Vereinigung der lokalen Gebietskörperschaften anzugehören, werden in jedem Staat anerkannt.

3. Die lokalen Gebietskörperschaften können unter den allenfalls vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen mit den Gebietskörperschaften anderer Staaten zusammenarbeiten.

ARTIKEL 11

Rechtsschutz der lokalen Selbstverwaltung

Den lokalen Gebietskörperschaften steht ein Rechtsmittel an ein Gericht offen, um die freie Ausübung ihrer Zuständigkeiten und die Einhaltung der Grundsätze der lokalen Selbstverwaltung zu sichern, die in der Verfassung oder der innerstaatlichen Gesetzgebung verankert sind.

PART II

PARTIE II

TEIL II

Miscellaneous provisions

Dispositions diverses

Sonstige Bestimmungen

ARTICLE 12

ARTICLE 12

ARTIKEL 12

Undertakings

Engagements

Verpflichtungen

1. Each Party undertakes to consider itself bound by at least twenty paragraphs of Part I of the Charter, at least ten of which shall be selected from among the following paragraphs:

- Article 2,
- Article 3, paragraphs 1 and 2,
- Article 4, paragraphs 1, 2 and 4,
- Article 5,
- Article 7, paragraph 1,
- Article 8, paragraph 2,
- Article 9, paragraphs 1, 2 and 3,
- Article 10, paragraph 1,
- Article 11.

2. Each Contracting State, when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, shall notify the Secretary General of the Council of Europe of the paragraphs selected in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article.

3. Any Party may, at any later time, notify to the Secretary General that it considers itself bound by any paragraphs of this Charter which it has not already accepted under the terms of paragraph 1 of this Article. Such undertakings subsequently given shall be deemed to be an integral part of the ratification, acceptance or approval of the Party so notifying, and shall have the same effect as from the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the receipt of the notification by the Secretary General.

ARTICLE 13

Authorities to which the Charter applies

The principles of local self-government contained in the

1. Toute Partie s'engage à se considérer comme liée par vingt au moins des paragraphes de la partie I de la Charte dont au moins dix sont choisis parmi les paragraphes suivants:

- article 2,
- article 3, paragraphes 1 et 2,
- article 4, paragraphes 1, 2 et 4,
- article 5,
- article 7, paragraphe 1,
- article 8, paragraphe 2,
- article 9, paragraphes 1, 2 et 3,
- article 10, paragraphe 1,
- article 11.

2. Chaque Etat contractant, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, notifie au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les paragraphes choisis conformément à la disposition du paragraphe 1 du présent article.

3. Toute Partie peut, à tout moment ultérieur, notifier au Secrétaire Général qu'elle se considère comme liée par tout autre paragraphe de la présente Charte, qu'elle n'avait pas encore accepté conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article. Ces engagements ultérieurs seront réputés partie intégrante de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation de la Partie faisant la notification et porteront les mêmes effets dès le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

ARTICLE 13

Collectivités auxquelles s'applique la Charte

Les principes d'autonomie locale contenus dans la présente

1. Jede Partei verpflichtet sich, mindestens zwanzig Absätze des Teils I der Charta als bindend für sich anzusehen, wovon mindestens zehn aus den folgenden Absätzen auszuwählen sind:

- Artikel 2,
- Artikel 3 Absatz 1 und 2,
- Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4,
- Artikel 5,
- Artikel 7 Absatz 1,
- Artikel 8 Absatz 2,
- Artikel 9 Absatz 1, 2 und 3,
- Artikel 10 Absatz 1,
- Artikel 11.

2. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Generalsekretär des Europarates zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde die gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels ausgewählten Absätze.

3. Jede Partei kann zu einem späteren Zeitpunkt dem Generalsekretär notifizieren, daß sie einen beliebigen anderen Absatz dieser Charta als bindend für sich ansieht, den sie gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels noch nicht angenommen hatte. Diese später angenommenen Verpflichtungen gelten als Bestandteil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der dies notifizierenden Partei und haben ab dem ersten Tag des Monats nach Ablauf einer dreimonatigen Frist ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Notifikation durch den Generalsekretär die gleiche Wirkung.

ARTIKEL 13

Gebietskörperschaften, für die die Charta Geltung hat

Die in der Charta enthaltenen Grundsätze lokaler Selbstverwal-

90 der Beilagen

9

present Charter apply to all the categories of local authorities existing within the territory of the Party. However, each Party may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, specify the categories of local or regional authorities to which it intends to confine the scope of the Charter or which it intends to exclude from its scope. It may also include further categories of local or regional authorities within the scope of the Charter by subsequent notification to the Secretary General of the Council of Europe.

ARTICLE 14

Provision of information

Each Party shall forward to the Secretary General of the Council of Europe all relevant information concerning legislative provisions and other measures taken by it for the purposes of complying with the terms of this Charter.

PART III

ARTICLE 15

Signature, ratification and entry into force

1. This Charter shall be open for signature by the member States of the Council of Europe. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. This Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which four member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Charter in accordance with the provisions of the preceding paragraph.

3. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound

Charte s'appliquent à toutes les catégories de collectivités locales existant sur le territoire de la Partie. Toutefois, chaque Partie peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, désigner les catégories de collectivités locales ou régionales auxquelles elle entend limiter le champ d'application ou qu'elle entend exclure du champ d'application de la présente Charte. Elle peut également inclure d'autres catégories de collectivités locales ou régionales dans le champ d'application de la Charte par voie de notification ultérieure au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

ARTICLE 14

Communication d'informations

Chaque Partie transmet au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe toute information appropriée relative aux dispositions législatives et autres mesures qu'elle a prises dans le but de se conformer aux termes de la présente Charte.

PARTIE III

ARTICLE 15

Signature, ratification, entrée en vigueur

1. La présente Charte est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La présente Charte entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle quatre Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Charte, conformément aux dispositions du paragraphe précédent.

3. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la

tung gelten für alle Kategorien lokaler Gebietskörperschaften, die es auf dem Hoheitsgebiet der Partei gibt. Jede Partei kann jedoch zum Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde die Kategorien lokaler oder regionaler Gebietskörperschaften bezeichnen, auf die sie den Geltungsbereich zu beschränken oder die sie vom Geltungsbereich dieser Charta auszuschließen wünscht. Sie kann ebenfalls durch spätere Notifikation an den Generalsekretär des Europarates andere Kategorien lokaler oder regionaler Gebietskörperschaften in den Geltungsbereich der Charta aufnehmen.

ARTIKEL 14

Übermittlung von Informationen

Jede Partei übermittelt dem Generalsekretär des Europarates jede entsprechende Information über Gesetzesbestimmungen und sonstige Maßnahmen, die sie zu dem Zweck getroffen hat, den Bestimmungen dieser Charta zu entsprechen.

TEIL III

ARTIKEL 15

Unterzeichnung, Ratifizierung, Inkrafttreten

1. Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

2. Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt in Kraft, an dem vier Mitgliedstaaten des Europarates ihre Zustimmung gemäß den Bestimmungen des vorgehenden Absatzes ausgedrückt haben, durch die Charta gebunden zu sein.

3. Für jeden Mitgliedstaat, der in der Folge seine Zustimmung erklärt, durch die Charta gebun-

by it, the Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Charte, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

den zu sein, tritt diese am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

ARTICLE 16

Territorial clause

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Charter shall apply.

2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Charter to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

ARTICLE 17

Denunciation

1. Any Party may denounce this Charter at any time after the expiration of a period of five years from the date on which the Charter entered into force for it. Six months' notice shall be given to the Secretary General of the Council of Europe. Such denun-

ARTICLE 16

Clause territoriale

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Charte.

2. Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Charte à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Charte entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

ARTICLE 17

Dénonciation

1. Aucune Partie ne peut dénoncer la présente Charte avant l'expiration d'une période de cinq ans après la date à laquelle la Charte est entrée en vigueur en ce qui la concerne. Un préavis de six mois sera notifié au Secrétaire Général du Conseil de

ARTIKEL 16

Gebietsklausel

1. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die diese Charta Anwendung findet.

2. Jeder Staat kann zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung die Anwendung dieser Charta auf jedes andere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ausweiten. Die Charta tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Erklärung durch den Generalsekretär in Kraft.

3. Jede aufgrund der beiden vorangegangenen Absätze abgegebene Erklärung kann hinsichtlich jedes in dieser Erklärung bezeichneten Hoheitsgebietes durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgezogen werden. Die Zurückziehung wird am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Notifikation durch den Generalsekretär wirksam.

ARTIKEL 17

Kündigung

1. Jede Partei kann diese Charta erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Charta für sie in Kraft getreten ist, kündigen. Die Kündigung ist sechs Monate vorher dem Generalsekretär des Europarates zu notifi-

ciation shall not affect the validity of the Charter in respect of the other Parties provided that at all times there are not less than four such Parties.

2. Any Party may, in accordance with the provisions set out in the preceding paragraph, denounce any paragraph of Part I of the Charter accepted by it provided that the Party remains bound by the number and type of paragraphs stipulated in Article 12, paragraph 1. Any Party which, upon denouncing a paragraph, no longer meets the requirements of Article 12, paragraph 1, shall be considered as also having denounced the Charter itself.

ARTICLE 18

Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe of:

- (a) any signature;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;
- (c) any date of entry into force of this Charter in accordance with Article 15;
- (d) any notification received in application of the provisions of Article 12, paragraphs 2 and 3;
- (e) any notification received in application of the provisions of Article 13;
- (f) any other act, notification or communication relating to this Charter.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Charter.

Done at Strasbourg, this 15th day of October 1985, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the

l'Europe. Cette dénonciation n'affecte pas la validité de la Charte à l'égard des autres Parties sous réserve que le nombre de celles-ci ne soit jamais inférieur à quatre.

2. Toute Partie peut, conformément aux dispositions énoncées dans le paragraphe précédent, dénoncer tout paragraphe de la partie I de la Charte qu'elle a accepté, sous réserve que le nombre et la catégorie des paragraphes auxquels cette Partie est tenue restent conformes aux dispositions de l'article 12, paragraphe 1. Toute Partie qui, à la suite de la dénonciation d'un paragraphe, ne se conforme plus aux dispositions de l'article 12, paragraphe 1, sera considérée comme ayant dénoncé également la Charte elle-même.

ARTICLE 18

Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifie aux Etats membres du Conseil:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Charte, conformément à son article 15;
- d) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 12, paragraphes 2 et 3;
- e) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 13;
- f) tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Charte.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Charte.

Fait à Strasbourg, le 15 octobre 1985, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les

zieren. Diese Kündigung berührt nicht die Gültigkeit der Charta gegenüber den anderen Parteien, solange ihre Zahl nicht unter vier absinkt.

2. Jede Partei kann gemäß den im obigen Absatz angeführten Bestimmungen jeden von ihr angenommenen Absatz des Teiles I der Charta kündigen, vorausgesetzt, daß die Anzahl und die Kategorie der für diese Partei verbindlichen Absätze weiterhin den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 entsprechen. Jede Partei, die durch Kündigung eines Absatzes den Bestimmungen des Artikels 12, Absatz 1 nicht mehr entspricht, wird so angesehen, als habe sie die Charta selbst gekündigt.

ARTIKEL 18

Notifikation

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedsstaaten des Europarates:

- a) jede Unterzeichnung;
- b) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charta gemäß ihrem Artikel 15;
- d) jede in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 und 3 erhaltene Notifikation;
- e) jede in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 13 erhaltene Notifikation;
- f) jede andere diese Charta betreffende Urkunde, Notifikation oder Mitteilung.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Charta unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg, am 15. Oktober 1985, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Ausfertigung

archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe.

Declaration by the Republic of Austria in accordance with Article 12 paragraph 2

The Republic of Austria declares in accordance with Article 12, paragraph 2 of the European Charter of local Self-Government to consider herself bound by the following articles and paragraphs:

- Article 2,
- Article 3, paragraph 1 and 2,
- Article 4, paragraph 1 and 4,
- Article 5,
- Article 7, paragraph 1,
- Article 9, paragraph 1 to 3,
- Article 10, paragraph 1,

Furthermore:

- Article 4, paragraph 6,
- Article 6, paragraph 1 and 2,
- Article 7, paragraph 3,
- Article 8, paragraph 1 and 3,
- Article 9, paragraph 4 to 8,
- Article 10, paragraph 2 and 3.

archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe.

Déclaration de la République d'Autriche conformément à l'article 12 paragraphe 2

La République d'Autriche déclare conformément à l'article 12, paragraphe 2, quelle se considère comme liée par les articles et paragraphes suivants de la Charte Européenne de l'autonomie locale:

- Article 2,
- Article 3, paragraphe 1 et 2,
- Article 4, paragraphe 1 et 4,
- Article 5,
- Article 7, paragraphe 1,
- Article 9, paragraphe 1 à 3,
- Article 10, paragraphe 1,

En outre:

- Article 4, paragraphe 6,
- Article 6, paragraphe 1 et 2,
- Article 7, paragraphe 3,
- Article 8, paragraphe 1 et 3,
- Article 9, paragraphe 4 à 8,
- Article 10, paragraphe 2 et 3.

gung, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates übermittelt jedem Mitgliedstaat des Europarates davon eine beglaubigte Abschrift.

Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 12 Absatz 2

Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 12 Absatz 2, die nachstehenden Artikel und Absätze der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung für sich als bindend anzusehen:

- Artikel 2,
- Artikel 3 Absatz 1 und 2,
- Artikel 4 Absatz 1 und 4,
- Artikel 5,
- Artikel 7 Absatz 1,
- Artikel 9 Absatz 1 bis 3,
- Artikel 10 Absatz 1,

Ferner:

- Artikel 4 Absatz 6,
- Artikel 6 Absatz 1 und 2,
- Artikel 7 Absatz 3,
- Artikel 8 Absatz 1 und 3,
- Artikel 9 Absatz 4 bis 8,
- Artikel 10 Absatz 2 und 3.

VORBLATT**Problem:**

In bestimmten Mitgliedstaaten des Europarates besteht ein Defizit an Autonomie im Bereich der lokalen Verwaltung.

Ziel:

Rechtliche Absicherung und Stärkung der Gemeindeautonomie im europäischen Bereich durch Verankerung der Grundsätze der lokalen Selbstverwaltung in einem internationalen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates.

Lösung:

Festlegung der Minimalerfordernisse für die Ausstattung der lokalen Gebietskörperschaften mit demokratisch eingerichteten Organen, mit weitreichenden Zuständigkeiten, mit angemessenen Strukturen sowie mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Finanzmitteln.

Alternative:

Keine.

Kosten:

In Österreich ist die finanzielle Absicherung der im Bundes-Verfassungsgesetz verankerten Gemeindeautonomie durch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 sowie durch den darauf basierenden interkommunalen Finanzausgleich bereits weitgehend verwirklicht, sodaß dem Bund aus der Charta voraussichtlich keine Mehrkosten erwachsen werden.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung verpflichtet die Vertragsparteien zu Grundsätzen, die die politische, administrative und finanzielle Unabhängigkeit der lokalen Gebietskörperschaften gewährleisten sollen. Aus der Sicht des Europarates ist der Umfang der den lokalen Gebietskörperschaften eingeräumten Selbstverwaltung ein Prüfstein für echte Demokratie.

Die Charta besteht aus drei Teilen.

Im ersten Teil sind die wesentlichen Bestimmungen enthalten, die die Grundsätze der lokalen Selbstverwaltung herausstreichen, insbesondere der gesetzlichen und wenn möglich auch verfassungsrechtlichen Fundierung der lokalen Selbstverwaltung, ebenso aber auch die Grundsätze über Art und Umfang der Zuständigkeiten der lokalen Gebietskörperschaften.

Der zweite Teil sieht im Interesse eines vernünftigen Ausgleichs zwischen der Gewährleistung wesentlicher Prinzipien und der im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der gesetzlichen und institutionellen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten des Europarates notwendigen Flexibilität vor, daß die Vertragsparteien nicht alle Bestimmungen der Charta als bindend annehmen müssen. Sie müssen mindestens zwanzig Absätze aus dem ersten Teil der Charta als verbindlich anerkennen, wobei zehn aus einem angeführten „harten Kern“ zu wählen sind.

Österreich anerkennt Art. 2, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 und 4, Art. 5, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 10 Abs. 1; ferner Art. 4 Abs. 6, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4 bis 8, Art. 10 Abs. 2 und 3.

Die mit dem österreichischen Verfassungsrecht allenfalls konfligierenden Normen werden nicht als verbindlich angenommen. Dies trifft etwa auf Art. 4 Abs. 2 zu, demzufolge die lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen des Gesetzes volle Freiheit zur Entfaltung ihrer Initiative in jeder Angelegenheit haben sollen, die nicht von ihrem Zuständigkeitsbereich ausgenommen oder einer anderen Behörde übertragen ist. Eine derartige subsidiäre Allzuständigkeit ist nach dem österreichischen Gemeindever-

fassungsrecht allenfalls auf dem Gebiete der Privatwirtschaftsverwaltung gegeben, auf dem die Gemeinde als Träger von Privatrechten wie jeder andere Private rechtsgeschäftlich tätig werden kann. Auf dem Gebiet der Hoheitsverwaltung und insbesondere hinsichtlich des Rechtes der Gemeinde, allgemeinverbindliche Normen zu setzen, besteht eine derartige Kompetenz nicht. Dies zeigt deutlich Art. 118 Abs. 6 B-VG, der im Gegensatz zu Art. 4 Abs. 2 der Charta den Gemeinden nur im eigenen Wirkungsbereich das ortspolizeiliche Verordnungsrecht zugesteht. Die Gemeinden können also nicht in jeder Angelegenheit, die nicht von ihrer Zuständigkeit ausgenommen oder in die Zuständigkeit einer anderen Behörde verwiesen ist, tätig werden, sondern nur in Angelegenheiten, die Kraft Art. 118 Abs. 2 B-VG in ihren Wirkungsbereich fallen.

Den als verbindlich erklärten Artikeln und Absätzen ist im österreichischen Verfassungsrecht bereits Rechnung getragen. Die Charta ist daher weder verfassungsändernd noch verfassungsergänzend. Sie ist jedoch — ungeachtet der Tatsache, daß ihren Bestimmungen im wesentlichen durch die geltenden Gemeinderechtsgesetze entsprochen ist — als Gesetzesergänzung anzusehen und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates.

Die Charta ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich, sodaß die Fassung eines Beschlusses gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Die Erlassung der Erfüllungsgesetze fällt im Hinblick auf die Kompetenz für die Gemeinderechtsgesetzgebung im wesentlichen in die Zuständigkeit der Länder. Da die bestehenden Gemeinderechtsgesetze durchwegs die in der Charta niedergelegten Grundsätze verwirklichen, werden jedoch keine eigenen legislativen Maßnahmen erforderlich sein.

Im Hinblick auf die erwähnte Kompetenz der Länder wurde den Ländern — ungeachtet des Umstandes, daß Experten der Bundesländer maßgebenden Anteil an der Vorbereitung der Charta im Rahmen des Europarates hatten — nach Unterzeichnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen wurden insbesondere bei der Entschei-

dung, welche der Artikel der Charta für verbindlich erklärt werden, berücksichtigt.

Der dritte Teil der Charta enthält Schlußbestimmungen, wie sie bei Konventionen des Europarates üblich sind.

Wenn im Titel der Charta von **lokaler** Selbstverwaltung und im Text immer wieder von **lokalen** Gebietskörperschaften gesprochen wird, so ist darunter für den österreichischen Rechtsbereich die Gemeindegeldverwaltung und die Gemeinde zu verstehen. In der Übersetzung mußten die vom Europarat gebrauchten termini beibehalten werden, weil nach dem Sprachgebrauch des Europarates unter lokaler Selbstverwaltung und unter lokaler Gebietskörperschaft nicht nur die Gemeindegeldverwaltung und die Gemeinde sondern auch die regionale Selbstverwaltung und die Region zu verstehen sind.

II. Besonderer Teil

Artikel 1:

Dieser Artikel bringt die generelle Verpflichtung der Vertragsparteien zum Ausdruck, die Grundsätze der lokalen Selbstverwaltung, so wie sie im Teil I der Charta (Art. 2 bis 11) enthalten sind, zu beachten. Der Umfang der Bindung Österreichs ergibt sich aus der Erklärung auf Grund Art. 12.

Artikel 2:

Der Grundsatz der lokalen Selbstverwaltung soll in den Rechtsvorschriften verankert sein, wünschenswerter Weise in der Verfassung. Die Aufnahme in die Verfassung ist kein Postulat, weil der gegebenen Realität Rechnung getragen werden muß, die es einigen Mitgliedsländern des Europarates besonders schwierig oder gar unmöglich gemacht hätte, sich zu einer verfassungsmäßigen Verankerung des Grundsatzes der lokalen Selbstverwaltung zu verpflichten. Aus dieser Realitätsbezogenheit ergibt sich, daß durch die Charta auch nicht die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten in föderativ organisierten Staaten berührt werden soll.

Für den österreichischen Rechtsbereich ist dem Inhalt dieses Artikels der Charta durch Art. 118 B-VG Rechnung getragen, der den Gemeinden Selbstverwaltung in Form eines eigenen Wirkungsbereiches verfassungsmäßig gewährleistet.

Artikel 3:

In diesem Artikel werden die wesentlichen Merkmale der lokalen Selbstverwaltung beschrieben, wie sie im Sinne der Charta zu verstehen sind.

Abs. 1: Zwei der hier verwendeten Begriffe bedürfen einer klarstellenden Interpretation: Unter „tatsächlicher Fähigkeit“ ist zu verstehen, daß zu dem formalen Recht, bestimmte öffentliche Angele-

genheiten zu regeln und zu verwalten, auch die entsprechenden Mittel zur praktischen Ausübung kommen müssen.

Die Worte „im Rahmen der Gesetze“ räumen dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum ein. Die im Art. 118 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 118 Abs. 2 B-VG normierte Beschränkung der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde „im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes“ entspricht somit durchaus der Charta.

Für welche öffentliche Angelegenheiten die Regelungs- und Verwaltungsbefugnis der lokalen Gebietskörperschaften gelten soll, wird in der Charta nicht definiert, weil sie sich auch nicht genau bestimmen lassen. Damit nimmt die Charta auf die Traditionen der Mitgliedstaaten des Europarates Rücksicht; welche öffentliche Angelegenheiten als Angelegenheiten der lokalen Gebietskörperschaften angesehen werden, divergiert nämlich länderweise beträchtlich. Ziel der Charta ist es, für ein möglichst breites Spektrum von Zuständigkeiten der lokalen Gebietskörperschaften zu sorgen (auf Art. 4 ist zu verweisen). Die Charta vermeidet eine Beschränkung der Zuweisung von Aufgaben auf bloße „kommunale Angelegenheiten“ oder „ihre eigenen Angelegenheiten“, um zum Ausdruck zu bringen, daß nach Möglichkeit den lokalen Gebietskörperschaften auch solche Fragen zugewiesen werden können und sollen, die sogenannte „weiterreichende Auswirkungen“ haben. Dennoch kann die Verpflichtung, die die Vertragsparteien mit dieser Bestimmung eingehen, als durch das österreichische Gemeindeverfassungsrecht bereits gedeckt angesehen werden, sodaß auch diese Bestimmung nicht als verfassungsändernd zu behandeln ist.

Bedenken, daß durch eine Anerkennung dieser Bestimmung der Charta eine Verpflichtung geschaffen werden könnte, über Art. 118 Abs. 2 B-VG hinaus den Gemeinden Aufgaben zuzuweisen, wären also unbegründet.

Abs. 2: In dieser Bestimmung wird der Grundsatz festgeschrieben, daß die lokale Selbstverwaltung von demokratisch nach dem Repräsentationsprinzip gebildeten Organen ausgeübt werden soll. Die gesetzliche Zulassung von Instrumenten der direkten Demokratie wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. In der österreichischen Rechtsordnung ist diesen Grundsätzen durch Art. 117 B-VG Rechnung getragen (unter dem in der Charta verwendeten Begriff „Exekutivorgan“ sind die vollziehenden Gemeindeorgane wie Gemeindevorstand (Stadtrat, Stadtsenat) und Bürgermeister zu verstehen).

Artikel 4:

Weil es, wie schon zu Art. 3 Abs. 1 ausgeführt, weder möglich noch tunlich wäre, die Zuständig-

keiten, welche den lokalen Gebietskörperschaften übertragen werden sollen, erschöpfend aufzuzählen, werden hier nur allgemeine Grundsätze niedergelegt, auf denen diese Zuständigkeiten und Befugnisse beruhen sollen.

Abs. 1: Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit sollen die grundlegenden Befugnisse und Aufgaben der lokalen Gebietskörperschaften gesetzlich verankert sein, wo möglich (siehe Art. 2) in der Verfassung. Die vorgesehene Möglichkeit einer Ad-hoc-Übertragung von Zuständigkeiten nimmt auf die Verfassungsrealität in einigen Mitgliedsländern des Europarates Bedacht.

In Österreich sind die grundlegenden Befugnisse und Aufgaben der Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung vor allem in den Art. 116 Abs. 1 und 2 sowie 118 Abs. 1 bis 4 B-VG verfassungsmäßig verankert. Die einfachgesetzlichen Regelungen sind vor allem in den Gemeindeordnungen und den Statuten der Städte mit eigenem Statut zu finden.

Abs. 2: Neben den grundlegenden in Abs. 1 erwähnten Zuständigkeiten soll die Gemeinde im Rahmen der Gesetze die Freiheit haben, auch in Angelegenheiten initiativ zu werden, die nicht grundsätzlich von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen sind oder in eine fremde Zuständigkeit fallen.

In Österreich haben die Gemeinden einen solchen Freiraum nicht grundsätzlich verfassungsrechtlich garantiert. Daher wurde dieser Absatz auch nicht als verbindlich angenommen.

Abs. 3: Hier wird der allgemeine Grundsatz einer Dezentralisierung der Verwaltung zum Ausdruck gebracht, doch ist die Zuweisung von Aufgaben auf andere Verwaltungsorgane nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz dadurch nicht ausgeschlossen.

Da dieser Grundsatz verfassungsändernd wäre, wird dieser Artikel von Österreich nicht als verbindlich erklärt.

Abs. 4: Diese Vorschrift liegt im Interesse der Vermeidung von Kompetenzüberschneidungen. Eine Ingerenz von Gebietskörperschaften höherer Ebene auf die Besorgung der Aufgaben der lokalen Gebietskörperschaften darf nur auf Grund von Gesetzen erfolgen. Dem wird in Österreich insoweit durch die Vorschriften des Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG, ganz besonders aber durch Art. 118 Abs. 4 B-VG („frei von Weisungen“ und „unter Ausschluß eines Rechtsweges an Organe außerhalb der Gemeinde“) entsprochen.

Abs. 5: Diese Bestimmung bezieht sich offenbar auf Aufgaben, die nicht prinzipiell in den Wirkungsbereich der Selbstverwaltung fallen, sondern von den an sich zuständigen Organen der lokalen Behörden zur Besorgung übertragen werden.

Abs. 6: Während die Abs. 1 bis 5 sich auf Aufgaben der lokalen Gebietskörperschaften beziehen,

geht es hier um Angelegenheiten, die außerhalb ihres Bereiches liegen, sie aber direkt berühren. In solchen Fällen sind die lokalen Gebietskörperschaften — soweit wie möglich — rechtzeitig anzuhören. Die Diktion des Abs. 6 berücksichtigt Fälle, in denen außergewöhnliche Umstände und besondere Dringlichkeit das Erfordernis einer Anhörung in den Hintergrund treten lassen.

Mit der Annahme dieser Chartabestimmung ist keine Verpflichtung zur generellen Anhörung der Gemeinde in allen Angelegenheiten verbunden. Dies geht aus der einschränkenden Formulierung des Abs. 6 eindeutig hervor: Die Anhörung der lokalen Gebietskörperschaften erfolgt „soweit wie möglich“ und nur im Zuge von Planungs- und Entscheidungsprozessen für Angelegenheiten, die die lokalen Gebietskörperschaften „unmittelbar betreffen“, und dann „in angemessener Weise“.

Artikel 5:

Wegen der grundlegenden Bedeutung von Grenzänderungen lokaler Gebietskörperschaften erscheint ihre unmittelbare oder mittelbare Anhörung vor einer solchen Grenzänderung (extremster Fall: Zusammenschluß mit einer anderen lokalen Gebietskörperschaft) geboten. Geeignetes Verfahren wäre eine Volksabstimmung, doch ist diese Möglichkeit in den Rechtsordnungen einiger Mitgliedsländer des Europarates überhaupt nicht vorgesehen.

Grundsätzlich geht dieser Artikel davon aus, daß ein Vetorecht der lokalen Gebietskörperschaften gegen Grenzänderungen nicht gegeben ist (vgl. auch VfSlg. 6697/1972).

Die im Art. 5 enthaltene Forderung erscheint in der österreichischen Rechtsordnung erfüllt: Nach den Gemeindeordnungen aller Länder bedürfen Änderungen von Grenzen der Gemeinden gegen ihren Willen eines Landesgesetzes. In fünf Ländern ist eine vorherige Volksbefragung oder Anhörung der Gemeinden ausdrücklich normiert. In den anderen Ländern ergibt sich daraus, daß Grenzänderungen gegen den Willen von Gemeinden nur mit Landesgesetz verfügt werden können, logisch gedacht, die Voraussetzung einer Konfrontation der Gemeinde mit der Grenzänderungsabsicht. Andernfalls wäre die Feststellung nicht denkbar, daß die betroffenen Gemeinden sich gegen die Grenzänderungsabsichten stellen; dh. also, daß auch in diesen Fällen zumindest indirekt eine Anhörung gegeben ist.

Artikel 6:

Abs. 1: Hier wird darauf abgezielt, den lokalen Gebietskörperschaften innerhalb allgemeiner gesetzlicher Regelungen über die Organisation Freiheit für die Gestaltung der inneren Verwaltungsstrukturen entsprechend den örtlichen Gege-

benheiten und Notwendigkeiten zu gewähren. In Österreich ist dies insbesondere durch Art. 118 Abs. 3 Z 1 B-VG „Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben“ gewährleistet.

Abs. 2: Diese Bestimmung trägt der Notwendigkeit Rechnung, durch entsprechende Beschäftigungsbedingungen für qualifizierte Bedienstete der lokalen Gebietskörperschaften zu sorgen. Dieser Vertragsbestimmung wird in Österreich durch die gesetzlichen Regelungen betreffend das Dienstrecht der Gemeindebeamten und Gemeindevertragsbediensteten zweifelsohne Rechnung getragen.

Artikel 7:

Abs. 1: Mit diesen Vorschriften soll einerseits gesichert werden, daß die gewählten Vertreter lokaler Gebietskörperschaften in der Ausübung ihres Mandates nicht durch Dritte gehindert werden, und andererseits soll verhindert werden, daß bestimmte Personengruppen aus materiellen Gründen nicht kandidieren.

In Österreich gilt das Prinzip des freien Mandats auch für Mitglieder des Gemeinderates (vgl. zB VfSlg. 3560/1959).

Abs. 2: Gewährleistet soll die Forderung des Abs. 1 durch entsprechende finanzielle Absicherung (Kostenersatzentschädigung für Verdienstausfall, entsprechende Bezüge für Vollzeitämter und entsprechende soziale Absicherung) werden.

In Österreich regeln landesgesetzliche Bestimmungen in unterschiedlicher Weise Aufwandsersatz, Kostenersatzentschädigung und Bezüge von Gemeindefunktionären, wobei auf die Größe der Gemeinde und auf den Umfang der Verpflichtungen des einzelnen Mandatars Bedacht genommen wird. Eine Annahme dieser Chartabestimmung bedingt keine Notwendigkeit zur Änderung dieser Rechtsvorschriften, weil Aufwands- und Kostenersatz durchwegs selbstverständlich sind und die Forderung der Charta nach darüber hinausgehenden Leistungen, wie Entschädigung für Verdienstausfall, Arbeitsentgelt und entsprechende soziale Sicherheit, sich nur auf Vollzeitämter (wie zB Bürgermeister in einer Stadt mit eigenem Statut) beziehen kann, wie durch die Einschränkung „wo dies angebracht erscheint“ klar wird.

Anregungen der Länder folgend wird aber auf eine Verbindlicherklärung dieses Absatzes verzichtet.

Abs. 3: Es soll schließlich sichergestellt sein, daß die Fälle von Unvereinbarkeiten mit der Ausübung eines lokalen Mandats gesetzlich festgelegt sind und nicht Ad-hoc-Entscheidungen unterliegen.

In Österreich bestehen entsprechende gesetzliche Regelungen.

Artikel 8:

Abs. 1: Inhalt dieser Regelung ist die staatliche Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit der lokalen Gebietskörperschaften. Art und Umfang dieser Aufsicht müssen auf entsprechender Grundlage (Verfassung oder Gesetz) beruhen.

Dieser Forderung ist in Österreich durch die Bestimmung des Art. 119 a B-VG betreffend die staatliche Aufsicht über die Gemeinde bei Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Genüge getan.

Abs. 2: Aufsichtsziel soll in der Regel die Wahrung von Gesetzmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Verwaltung der lokalen Gebietskörperschaften sein. Bei Aufgaben, deren Besorgung den lokalen Gebietskörperschaften übertragen wurden, kann jedoch auch die Zweckmäßigkeit der Art und Weise der Aufgabenerfüllung kontrolliert werden. Allerdings unter Beachtung des Freiraumes im Sinne des Art. 4 Abs. 5.

Diese Chartabestimmung wird in Österreich nur hinsichtlich der im ersten Satz enthaltenen Forderung erfüllt (Art. 119 a Abs. 1 B-VG). Das im zweiten Satz enthaltene Postulat bezieht sich aber augenscheinlich auf Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, für den in der österreichischen Rechtsordnung keine Aufsicht über die Gemeinde vorgesehen ist. Vielmehr ist die Gemeinde bei Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches in jeder Hinsicht weisungsgebunden (Art. 119 Abs. 1 B-VG).

Abs. 3: Hier wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Aufsichtsmaßnahmen festgelegt. Damit ist gemeint, daß das gelindeste zum Ziele führende und in die lokale Selbstverwaltung am wenigsten eingreifende Aufsichtsmittel gewählt werden soll.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht dem Geist der Bundesverfassung. Er kommt auch in den beiden letzten Sätzen des Art. 119 a Abs. 7 B-VG deutlich zum Ausdruck. Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage beruht insbesondere auch die Anordnung des § 3 Abs. 3 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1967.

Artikel 9:

Den Regelungen in diesem Artikel liegt die Auffassung zugrunde, daß es sinnlos wäre, den lokalen Gebietskörperschaften Selbstverwaltung zu gewähren (Art. 3 Abs. 1), ohne sie mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmitteln auszustatten.

Im innerstaatlichen Rechtsbereich ist den im Art. 9 enthaltenen Bestimmungen bereits Rechnung getragen, insbesondere ist auf das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, sowie das auf Grundlage dieses Verfassungsgesetzes jeweils für

einen Zeitraum von mehreren Jahren beschlossene Finanzausgleichsgesetz (derzeit FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, für den Zeitraum 1985 bis 1988) zu verweisen. Damit soll die im B-VG verankerte Gemeindeautonomie finanziell abgesichert werden.

Abgesehen davon bestehen in einzelnen Materien sondergesetzliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen auch auf lokale Gebietskörperschaften (zB Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 214/1985, bzw. Bundesgesetz vom 24. 1. 1985, BGBl. Nr. 215/1985, über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitfonds).

Abs. 1 und 2: Mit diesen Bestimmungen sollen einerseits ausreichende Finanzmittel für die lokalen Gebietskörperschaften und ihre Freiheit bei der Prioritätenfestsetzung für die Ausgaben sichergestellt werden und andererseits der Grundsatz eines angemessenen Verhältnisses zwischen den den lokalen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und ihren gesetzlichen Aufgaben fixiert werden.

Der Grundsatz der ausgewogenen Lastenverteilung ist in Österreich im § 4 des F-VG 1948 verankert. Danach haben der Bundesgesetzgeber und soweit unmittelbar betroffen auch der Landesgesetzgeber die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, die Regelungen betreffend die Finanzausweisungen und Zweckzuschüsse sowie die Landesumlage, schließlich vom Grundsatz abweichende Kostentragungsregelungen in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu treffen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Es ist das Ziel eines jeden Finanzausgleiches, diesen verfassungsrechtlich festgelegten Erfordernissen zu entsprechen. Aus § 4 F-VG könnte auch die Legitimation der Gemeinden abgeleitet werden, gegen finanzausgleichsgesetzliche Bestimmungen einen Individualantrag auf Normenkontrolle gemäß Art. 140 Abs. 1 letzter Satz B-VG einzubringen. Jedenfalls stünde aber nach der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes den Gemeinden der Weg einer Klage nach Art. 137 B-VG offen. Im Verfahren über diese Klage könnte der Verfassungsgerichtshof die als Anspruchsgrundlage fungierenden finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen von Amts wegen prüfen.

Abs. 3 und 4: Auch wenn durch Gesetz die Steuerbefugnisse der lokalen Gebietskörperschaften allgemein beschränkt werden, ist eine politische Verantwortung der gewählten Vertreter lokaler

Gebietskörperschaften für die Aufbringung der Finanzmittel doch gegeben.

Obgleich es auch bei relativ dynamischen Einnahmequellen keine automatische Koppelung zwischen der Entwicklung der Kosten und der Finanzmittel gibt, soll durch entsprechende Finanzierungssysteme Vorsorge getroffen werden, daß die Kosten der von den lokalen Gebietskörperschaften zu besorgenden Aufgaben ihren Einnahmen nicht davonlaufen.

Die Einnahmen der Gemeinden aus öffentlichen Abgaben bestehen in Österreich zu rund 43% aus eigenen „örtlichen“ und zu rund 57% aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Als wichtigste Aufgaben, für die die Gemeinden innerhalb der Schranken des Finanzausgleichsgesetzes den Steuersatz selbst festlegen können, wären anzuführen: die Gemeindegewerbsteuer, die Grundsteuer, die Lohnsummensteuer, die Abgabe vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken. Daneben bestehen eine Reihe von Abgaben von geringerer Bedeutung, wie zB die Vergnügungssteuern, Abgaben für das Halten von Tieren, Abgaben für Ankündigungen, Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes usw., außerdem existieren ausschließliche Gemeindeabgaben auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigungen (zB Kurzparkzonenabgaben).

Eine besondere Bedeutung kommt bei den Gemeindeabgaben dem Gebührensektor zu. Die Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 1985 ermöglicht den Gemeinden, Investitions- und Betriebskosten sämtlicher Gemeindeeinrichtungen und -anlagen durch Gebührenerhebung zu decken. Damit ist rechtlich die Möglichkeit eingeräumt, die Finanzierung neuer Projekte ohne spezielle bundes- oder landesgesetzliche Ermächtigung im autonomen Bereich durch zusätzliche Gebührenerhebung zu bewältigen. Die Gemeinden sind hier lediglich durch das den Gebührensektor beherrschende Äquivalenzprinzip eingeschränkt, das bedeutet, daß die Abgabenerhebung insgesamt und mittelfristig gesehen nur in einer Höhe erfolgen darf, die jenen Kosten entspricht, die den Gemeinden im Rahmen des Betriebes einer Gemeindeeinrichtung selbst entstehen.

Den Gemeinden stehen neben ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, deren Aufkommen sich je nach Abhängigkeit von der allgemeinen Wirtschaftslage stabil oder unterschiedlich entwickelt — wie bereits dargestellt —, eine Reihe von Abgaben im eigenen Verantwortungsbereich unterschiedlicher Art zur Verfügung. Durch diese Streuung soll ua. auch gewährleistet sein, daß die Einnahmen der Gemeinden soweit wie möglich mit der tatsächlichen Entwicklung der Kosten für die Ausübung ihrer Aufgaben Schritt halten.

Abs. 5: Die unterschiedliche Finanzkraft der lokalen Gebietskörperschaften läßt es geboten erscheinen, für ein Korrektiv zwischen den Auswirkungen ungleicher Verteilung der potentiellen Finanzquellen und den von den einzelnen lokalen Gebietskörperschaften zu tragenden finanziellen Belastungen zu sorgen.

In Österreich sieht das Finanzausgleichsgesetz 1985 eine Reihe von Bestimmungen vor, die einen interkommunalen Finanzausgleich sicherstellen sollen.

Hier sei im besonderen auf die Bestimmungen des § 21 FAG 1985 verwiesen, eine Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden, durch die den finanzschwachen Gemeinden eine Hilfestellung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt zuteil wird. Dies erfolgt durch die Anhebung der Abgabeneinnahmen pro Einwohner auf eine bestimmte Kopfquote nach Maßgabe der vom Bund zugeteilten Mittel.

Des weiteren sieht § 10 Abs. 2 FAG 1985 einen „Vorzugsanteil“ aus dem Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für jene Gemeinden vor, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, mit 30% des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft.

Abs. 6: Hier wird zum Ausdruck gebracht, daß bei der Zuteilung umverteilter Finanzmittel die lokalen Gebietskörperschaften anzuhören sind. Gleichzeitig besagt diese Bestimmung aber auch, daß ihr Rechnung getragen erscheint, wenn bei der Zuteilung solcher Mittel nach besonders gesetzlich festgelegten Kriterien die lokalen Gebietskörperschaften anläßlich der Ausarbeitung der entsprechenden Rechtsvorschriften gehört werden. Dieser Anhörungsverpflichtung wird in der österreichischen Rechtsordnung entsprochen. Die Finanzausgleichsgesetze stellen jeweils das Ergebnis umfangreicher Beratungen unter den Finanzausgleichspartnern (Bund, Länder und Gemeinden) dar, in deren Rahmen den Gemeinden die Möglichkeit gegeben ist, ihre Wünsche und Vorstellungen darzulegen.

Darüber hinaus verpflichteten die Bestimmungen des § 5 FAG 1985 den Bund, vor Inangriffnahme von Maßnahmen, die zu Veränderungen auf der Einnahmenseite (Abgabenerträge) oder auf der Ausgabenseite (Kostenveränderungen) führen können, mit den Ländern und Gemeinden Verhandlungen zu führen.

Abs. 7: Um die grundlegende Freiheit der lokalen Gebietskörperschaften bei der Festlegung ihrer Ausgabenprioritäten (siehe Abs. 1) nicht zu stark einzuschränken, sollen die ihnen gewährten Zuschüsse nicht für bestimmte Zwecke gewährt werden. Diese Chartabestimmung geht aber davon aus, daß die Annahme unreal wäre, es könnten alle

gebundenen Zweckzuschüsse durch Pauschalzuschüsse ersetzt werden. Es kann deshalb ein höherer Anteil für Zweckzuschüsse gegenüber allgemeinen Zuschüssen durchaus als vertretbar angesehen werden, wenn alle Zuschüsse zusammengenommen nur einen relativ kleinen Teil der Gesamteinnahmen der lokalen Gebietskörperschaften ausmachen. In Österreich stehen die den Gemeinden zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie die Erträge aus den abschließlichen Gemeindeabgaben den Gemeinden im Rahmen ihrer Ertragshoheit zur Verwendung in ihrem eigenen Haushalt uneingeschränkt zur Verfügung.

Die vom Bund bzw. von den Ländern gewährten Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse, die zum Teil für bestimmte Projekte zugesprochen werden, sind im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen von untergeordneter Bedeutung. Die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden in ihrem eigenen Kompetenzbereich ist dadurch nicht eingeschränkt.

Abs. 8: Für die Finanzierung von Investitionen ist es nötig, daß die lokalen Gebietskörperschaften Zugang zu Kreditquellen haben. Diese Kreditquellen hängen von der Struktur der Kapitalmärkte in den verschiedenen Mitgliedsländern des Europarates ab. Die Bedingungen für den Zugang zu diesen Finanzierungsquellen können durch Rechtsvorschriften bestimmt sein.

Zur Finanzierung ihrer Investitionsausgaben haben die österreichischen Gemeinden grundsätzlich Zugang zum inländischen Kapitalmarkt.

Gewisse — landesgesetzlich geregelte — Einschränkungen bestehen zum Teil hinsichtlich der Höhe, zum Teil hinsichtlich des Verwendungszweckes der aufzunehmenden Kredite. In der Regel ist in diesen Fällen eine Bewilligung durch die Länder erforderlich.

Gemäß § 14 des F-VG 1948 bedarf die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Gebietskörperschaften und sohin auch der Gemeinden und ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen, wenn die Aufnahme gegen Ausgaben von Teilschuldverschreibungen erfolgen soll.

Artikel 10:

Abs. 1: Hier ist von der Zusammenarbeit zwischen lokalen Gebietskörperschaften auf funktionaler Basis die Rede, insbesondere zum Zwecke der Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit durch gemeinsame Vorhaben oder zur Durchführung von Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gebietskörperschaft übersteigen. Die Zusammenarbeit kann in einer Interessengemeinschaft oder in einem Verband von Gebietskörperschaften erfol-

gen. Für die Gründung solcher Zusammenschlüsse kann ein gesetzlicher Rahmen gezogen sein.

Der Forderung nach funktionaler Zusammenarbeit ist in Österreich entsprochen. Einerseits können Gemeinden im gemeinsamen Interesse Verwaltungsgemeinschaften bilden, andererseits ist der Zusammenschluß von Gemeinden zu Verbänden zwecks gemeinsamer Besorgung einer bestimmten Aufgabe, und zwar sowohl was Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung als auch was Aufgaben der Hoheitsverwaltung betrifft, verfassungsgesetzlich vorgesehen (vgl. Art. 116 a Abs. 1 B-VG). Die Chartabestimmung bedeutet dieser Verfassungsnorm gegenüber keine Ausweitung, weil die Beschränkung auf dem „Rahmen der Gesetze“ betont wird.

Abs. 2: Den lokalen Gebietskörperschaften soll das Recht gesichert sein, gemeinsamen Interessenvertretungen anzugehören, ebenso internationalen Vereinigungen solcher Art. Dieses Recht bedeutet aber auf keinen Fall eine Verpflichtung der Regierung, die nationalen Interessenvertretungen lokaler Gebietskörperschaften als Gesprächspartner voll anzuerkennen.

In Österreich sind die Gemeinden der durch die Charta geforderten Rechte sicher. Darüber hinaus werden ihre Interessenvertretungen als Gesprächspartner der Regierung anerkannt (zB Finanzausgleichsverhandlungen).

Abs. 3: Den lokalen Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, im Rahmen der Rechtsordnung mit lokalen Gebietskörperschaften anderer Staaten unmittelbar zusammenzuarbeiten. Ein wesentliches Beispiel für die Ausübung dieses Rechtes ist das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, das auch von Österreich ratifiziert worden ist.

Artikel 11:

Die Charta versteht unter Rechtsweg den Zugang zu einem ordentlichen Gericht oder zu einem gleichwertigen, unabhängigen, durch Gesetz geschaffenen Organ, das über die Gesetzmäßigkeit von Handlungen, Unterlassungen, Entscheidungen oder sonstigen Verwaltungsakten entscheiden kann. Auf die Verschiedenartigkeit der Rechtsordnungen in den Mitgliedsländern des Europarates wird Bedacht genommen.

Da es der Charta um den Schutz der Selbstverwaltung der lokalen Gebietskörperschaften und der in der Rechtsordnung enthaltenen Grundsätze dieser Selbstverwaltung geht, erscheint dieser Forderung in Österreich durch Art. 119 a Abs. 9 B-VG insofern Rechnung getragen, als gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde Beschwerde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erhoben werden kann.

Artikel 15:

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über die Unterzeichnung, Ratifizierung und die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Charta.

Abs. 1: Sämtlichen Mitgliedstaaten des Europarates steht die Möglichkeit offen, die Charta zu unterzeichnen. Zu ihrem Inkrafttreten bedarf sie der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden müssen beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt werden.

Abs. 2: Die Charta tritt nach Zustimmung von vier Mitgliedstaaten des Europarates, durch die Charta gebunden zu sein, am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von drei Monaten in Kraft. Bisher haben zwölf Staaten (Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Portugal und Spanien) die Charta unterzeichnet. Sie ist noch nicht in Kraft getreten, da noch nicht die nötige Zahl von Ratifikationen erfolgt ist.

Abs. 3: Nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Europarates tritt die Charta für den jeweiligen Mitgliedstaat am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von drei Monaten in Kraft.

Artikel 16:

Den Staaten wird durch die Gebietsklausel die Möglichkeit eingeräumt, das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgebiete zu bezeichnen, auf die die Charta Anwendung findet. Auch nach erfolgter Bezeichnung der Gebiete zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bzw. Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde kann jeder Staat zu jedem beliebigen Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung die Anwendung der Charta auf ein in der Erklärung bezeichnetes Hoheitsgebiet ausweiten bzw. durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückziehen.

Während bei einer Ausweitung der Hoheitsgebiete, für welche die Charta Gültigkeit haben soll, die dreimonatige Frist für das Inkrafttreten der Bestimmungen ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Erklärungen durch den Generalsekretär gilt, wird die Zurückziehung erst nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Notifikation durch den Generalsekretär wirksam.

Artikel 17:

Für die Parteien dieser Charta sind folgende Kündigungsarten vorgesehen:

Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Charta für eine Partei ist eine Kündigung nicht möglich. Ab diesem Zeitpunkt ist eine allfällige Kündigung sechs Monate vorher dem Generalsekretär des Europarates zu notifizieren. Eine Kündigung berührt die Gültigkeit der Charta für die anderen Parteien nicht, es sei denn, die in Art. 15 Abs. 2 genannte Zahl von vier Mitgliedstaaten wird unterschritten.

Neben einer Kündigung der Charta besteht auch die Möglichkeit, einzelne Absätze des Teiles I der Charta zu kündigen. Voraussetzung dafür ist, daß den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 entsprochen wird und trotzdem mindestens 20 Absätze des ersten Teils der Charta für die kündigende Ver-

tragspartei bindend sind. Mindestens zehn Absätze müssen aus den im Art. 12 Abs. 1 angeführten Möglichkeiten ausgewählt sein.

Wird nach Kündigung eines Absatzes nicht mehr den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 entsprochen, gilt gleichsam die Charta als gekündigt.

Artikel 18:

Jede Unterzeichnung sowie die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde sowie jeder Zeitpunkt des Inkrafttretens der Charta gem. Art. 5 ist vom Generalsekretär des Europarates den Mitgliedstaaten des Europarates zu notifizieren.